

## SLK-Empfehlung 02/2021

### Fixe Amortisation für Fahrhaberegresse

---

Datum: 28.06.2021

Für die Geltendmachung und Durchsetzung von Regressen für Fahrhabeschäden in der Hausratversicherung gegenüber dem Haftpflichtversicherer sind die entsprechenden Belege oft ungenügend oder gar nicht vorhanden. In der Praxis ist der Nachweis des Zeitwerts von beschädigtem Hausrat daher regelmässig schwierig zu erbringen. Ziel dieser Empfehlung ist eine rasche und zweckmässige Regulierung solcher Regresse. Wird der Fahrhabeschaden von einer Haftpflichtversicherung reguliert, findet die Empfehlung keine Anwendung.

1. Die Empfehlung gilt für alle Fahrhaberegresse der Hausratversicherung. Sie ist subsidiär zu anderen Abkommen oder Empfehlungen (z. B. SLK-Regressempfehlung Wasser, Abgrenzungs- und Regressabkommen zwischen der Vereinigung kantonaler Gebäudeversicherungen und dem Schweizerischen Versicherungsverband) anwendbar, also nur, wenn keine andere Empfehlung oder kein anderes Abkommen greift.
2. Diese Empfehlung umfasst nur den Hausrat, nicht aber Aufräumungs-, Trocknungs-, Sanierungs- und Reparaturkosten, welche keiner Amortisation unterliegen.
3. Die ausgerichteten Versicherungsleistungen (exklusive Aufräumungs-, Trocknungs-, Sanierungs- und Reparaturkosten) des Fahrhaberversicherers dürfen den Betrag von CHF 50'000.00 nicht überschreiten. Sind die ausgerichteten Versicherungsleistungen höher als CHF 50'000.00, ist nach Rechtslage zu regulieren.
4. Kommt diese Empfehlung zur Anwendung, nimmt der Haftpflichtversicherer bei der Regulierung des Regresses für den Hausratschaden zwingend eine fixe Amortisation in Höhe von 50% der Versicherungsleistungen des Sachversicherers vor. Dieser Abzug greift auch, wenn der Sachversicherer nur den Zeitwert versichert hat.

Ein Nachweis für den Hausratschaden mittels Belegen ist nicht erforderlich. Diese Empfehlung ist anwendbar, selbst wenn entsprechende Belege für den Hausratschaden vorhanden sind.